

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der ALB

1. Für den gesamten Geschäftsverkehr der Kettling GmbH & Co. KG, im Folgenden Kettling GmbH & Co. KG genannt, und dem Käufer, Auftraggeber oder Besteller, im Folgenden Besteller genannt, gelten ergänzend zu den sonstigen Vertragsvereinbarungen ausschließlich diese ALB sowie die technischen Lieferbedingungen für Drehteile des Verbands der deutschen Drehteile-Industrie (FMI) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Andere Bedingungen des Bestellers erkennt Kettling GmbH & Co. KG - auch bei vorbehaltloser Leistungserbringung oder Zahlungsannahme – nicht an, es sei denn, Kettling GmbH & Co. KG stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
2. Diese ALB gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.
3. Diese ALB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen ohne erneute Einbeziehung bis zur Stellung neuer ALB von Kettling GmbH & Co. KG.
4. In Ergänzung zu den mit dem Besteller getroffenen Vereinbarungen.

§ 2 Beratung

1. Kettling GmbH & Co. KG berät den Besteller nur auf ausdrücklichen Wunsch. In unterlassenen Aussagen liegt keine Beratung.
2. Die Beratungsleistungen von Kettling GmbH & Co. KG basieren ausschließlich auf empirischen Werten aus dem eigenen Unternehmen und schließen den Stand von Wissenschaft und Technik nur unverbindlich ein.
3. Die Beratung von Kettling GmbH & Co. KG erstreckt sich als produkt- und leistungsbezogene Beratung ausschließlich auf die von Kettling GmbH & Co. KG gelieferten Produkte und erbrachte Leistungen. Sie erstreckt sich nicht auf eine vertragsunabhängige Beratung, also solche Erklärungen, die gegeben werden, ohne dass Produkte verkauft oder Leistungen durch Kettling GmbH & Co. KG erbracht werden.

§ 3 Vertragsschluss

1. Die Angebote von Kettling GmbH & Co. KG sind freibleibend, sie gelten als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich; sie befreien den Besteller nicht von eigenen Prüfungen.
2. Grundsätzlich stellt der vom Besteller erteilte Auftrag das Angebot zum Vertragsschluss dar. Im Auftrag sind alle Angaben zur Auftragsdurchführung zu machen. Dies gilt für alle Lieferungen, Dienst-, Werk- und sonstige Leistungen von Kettling GmbH & Co. KG. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Angaben zu Artikelbezeichnung, Stückzahl, Maßen, Material, Werkstoffzusammensetzung, Vorbehandlungen, Bearbeitungsspezifikationen, Behandlungsvorschriften, Lagerung, Normen sowie alle sonstigen technischen Parameter und physikalische Kenndaten. Fehlende, fehlerhafte oder unvollständige Angaben gelten als ausdrücklich nicht vereinbart und begründen keine Verpflichtungen von Kettling GmbH & Co. KG, weder im Sinne von Erfüllungs- und Gewährleistungs- noch im Sinne von Schadenersatzansprüchen. Weicht der vom Besteller erteilte Auftrag von dem Angebot von Kettling GmbH & Co. KG ab, so hat der Besteller die Abweichungen gesondert kenntlich zu machen.
3. Kettling GmbH & Co. KG ist berechtigt, weitere Auskünfte, die der sachgemäßen Durchführung des Auftrags dienen, einzuholen.
4. Aufträge sollen schriftlich oder elektronisch (EDI) erteilt werden; Mündlich sowie telefonisch übermittelte Aufträge werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt.
5. Zieht der Besteller einen von Kettling GmbH & Co. KG angenommenen Auftrag zurück, ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Liefer- oder Leistungspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrags entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu berechnen. Dem Besteller

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Annahme des Auftrags durch Kettling GmbH & Co. KG erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auftragsingang, wenn nicht eine längere Annahmefrist vereinbart wurde.

6. Die Leistungen von Kettling GmbH & Co. KG ergeben sich aus der Auftragsbestätigung.
7. Kettling GmbH & Co. KG behält sich vor, die Bearbeitung der Liefer- oder Leistungsgegenstände ohne Mehrkosten für den Besteller in einem anderen Betrieb durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 4 Bestellungen auf Abruf

Alle Bestellungen, die auf Abruf sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind innerhalb von einem Jahr nach Auftragserteilung abzunehmen, ohne dass es einer Abnahmeaufforderung bedarf. Ist diese Frist abgelaufen, ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen und auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder sofort vom Vertrag zurück zu treten.

§ 5 Auftragsänderungen, Mengenabweichungen, Teillieferungen

1. Für nach Vertragsschluss gewünschte Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.
2. Kettling GmbH & Co. KG behält sich bei fehlenden oder fehlerhaften Informationen vor, den Lieferungs- oder Leistungsgegenstand angemessen zu ändern. Nachteile durch fehlende oder fehlerhafte Informationen, insbesondere zusätzliche Kosten oder Schäden, trägt der Besteller.
3. Technische Änderungen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes, die das Vertragsziel nicht gefährden, bleiben vorbehalten.
4. Branchenübliche Mengenabweichungen bis max. 10 % sind zulässig.
5. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§ 6 Lieferzeit, Lagerkosten

1. Ist eine Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart, so beginnt diese mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages sowie der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Bestellers; entsprechendes gilt für Liefer- oder Leistungstermine. Bei einvernehmlichen Änderungen des Auftragsgegenstandes sind Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine neu zu vereinbaren. Dies gilt auch dann, wenn über den Auftragsgegenstand nach Vertragsschluss erneut verhandelt wurde, ohne dass eine Änderung des Auftragsgegenstandes vorgenommen wurde.
2. Liefer- oder Leistungsfristen und Liefer- oder Leistungstermine stehen unter dem Vorbehalt der mangelfreien und rechtzeitigen Vorlieferung sowie unvorhersehbarer Produktionsstörungen.
3. Die Liefer- oder Leistungszeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefer- oder Leistungsgegenstand das Werk von Kettling GmbH & Co. KG verlassen hat oder Kettling GmbH & Co. KG die Fertigstellung zur Abholung angezeigt hat.
4. Wird die Lieferung oder Leistung durch den Besteller verzögert, kann Kettling GmbH & Co. KG für jeden angefangenen Monat Lagerkosten in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Liefer- oder Leistungspreises, berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen. Kettling GmbH & Co. KG ist befugt, auf Kosten und Gefahr des Bestellers einen geeigneten Aufbewahrungsort zu bestimmen sowie die Liefer- oder Leistungsgegenstände zu versichern. Kettling GmbH & Co. KG ist berechtigt, bereits vor vereinbarter Zeit die vereinbarte Lieferung oder Leistung zu erbringen.
5. Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig und können gesondert abgerechnet werden.

§ 7 Höhere Gewalt

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

In den Fällen höherer Gewalt verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen von Kettling GmbH & Co. KG um die Dauer der eingetretenen Störung. Hierzu zählen auch aber nicht nur nicht zu vertretene Umstände, wie Krieg, Brandschäden, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verfügungen von hoher Hand, Betriebsunterbrechungen, oder wesentliche Betriebsstörungen, wie z.B. Material oder Energiemangel bei Kettling GmbH & Co. KG, beauftragten Subunternehmern oder Vorlieferanten. Dies gilt auch dann, soweit sich Kettling GmbH & Co. KG bereits in Verzug befand, als diese Umstände eintraten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt Kettling GmbH & Co. KG dem Besteller unverzüglich mit. Werden Lieferung oder Leistung um mehr als sechs Wochen verzögert, ist sowohl der Besteller als auch Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, im Rahmen des von der Leistungsstörung betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Entschädigungsleistungen stehen den Vertragsparteien insoweit nicht zu.

§ 8 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die vereinbarten Preise in Euro ab Werk, zuzüglich Umsatzsteuer, Zoll-, Fracht-, Verpackungs- und Transportversicherungskosten. Eine Versicherung der zu versendenden Ware erfolgt von Kettling GmbH & Co. KG nur auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers.
2. Kettling GmbH & Co. KG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialpreisänderungen, eintreten.
3. Kettling GmbH & Co. KG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn sich vor oder anlässlich der Durchführung des Auftrags Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gemachten Angaben und zur Verfügung gestellten Unterlagen fehlerhaft waren oder von diesem sonst Änderungen gewünscht werden.
4. Kettling GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Zinsen werden hierfür nicht vergütet.
5. Rechnungen sind, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig. Sie sind ohne Abzüge zu zahlen. Im Falle der Nichtzahlung gerät der Besteller mit Fälligkeit ohne weitere Mahnung in Verzug. Skonti und Rabatte werden nicht gewährt.
6. Die Regulierung durch Wechsel bedarf einer gesonderten vorherigen Vereinbarung. Diskontspesen und Wechselkosten trägt der Besteller. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt lediglich erfüllungshalber und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung.
7. Bestehen mehrere offene Forderungen von Kettling GmbH & Co. KG gegenüber dem Besteller und werden Zahlungen des Bestellers nicht auf eine bestimmte Forderung erbracht, so ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt festzulegen, auf welche der offenen Forderungen die Zahlung erbracht wurde.
8. Bei Zahlungsverzug, Stundung oder Teilzahlung ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, bankübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern und weitere Leistungen bis zur Regulierung sämtlicher fälliger Rechnungen zurückzuhalten. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
9. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Besteller seine Zahlungsfähigkeit bzw. seine Kreditwürdigkeit. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers, z.B. wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers beantragt wird, ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, Vorkasse oder eine geeignete Sicherstellung für die vom Besteller zu erbringende Leistung zu fordern. Ist der Besteller nicht bereit, Vorkasse zu leisten oder die Sicherheit zu bestellen, so ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, nach angemessener Nachfrist von diesen Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

10. Der Besteller ist zur Aufrechnung gegenüber den Ansprüchen von Kettling GmbH & Co. KG nur berechtigt, wenn die Gegenforderung von Kettling GmbH & Co. KG unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von gegen Kettling GmbH & Co. KG gerichteten Forderungen bedarf der Zustimmung von Kettling GmbH & Co. KG.
11. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist oder wenn Kettling GmbH & Co. KG seine Pflichten aus demselben Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat. Ist eine Leistung von Kettling GmbH & Co. KG unstreitig mangelhaft, ist der Besteller zur Zurückbehaltung nur in dem Maße berechtigt, wie der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht.
12. Die Zahlungstermine bleiben auch dann bestehen, wenn ohne Verschulden von Kettling GmbH & Co. KG Verzögerungen in der Ablieferung entstehen.

§ 9 Erfüllungsort, Abnahme, Gefahrübergang, Verpackung

1. Erfüllungsort für die in Auftrag gegebenen Leistungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz von Kettling GmbH & Co. KG.
2. Der Besteller ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung der in Auftrag gegebenen Leistungen durch Kettling GmbH & Co. KG angezeigt wurde. Nimmt der Besteller die Leistung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt.
3. Die Gefahr für Untergang, Verlust oder Beschädigung der Ware geht mit Anzeige der Fertigstellung der Ware auf den Besteller über. Soweit Versand vereinbart wurde, geht die Gefahr mit Absendung der Ware oder deren Übergabe an das beauftragte Transportunternehmen auf den Besteller über.
4. Soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde, bestimmt Kettling GmbH & Co. KG Art und Umfang der Verpackung. Einwegverpackungen werden vom Besteller entsorgt.
5. Erfolgt der Versand in Leihverpackungen, sind diese innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Verlust und Beschädigung der Leihverpackungen hat der Besteller zu vertreten. Leihverpackungen dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Gegenstände dienen. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden.
6. Bei Beschädigung oder Verlust der Ware auf dem Transport hat der Besteller unverzüglich eine Bestandsaufnahme zu veranlassen und Kettling GmbH & Co. KG davon Mitteilung zu machen. Ansprüche aus etwaigen Transportschäden müssen beim Spediteur durch den Besteller unverzüglich geltend gemacht werden.

§ 10 Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware gemäß § 377 HGB unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und Kettling GmbH & Co. KG hierbei wie auch später erkannte Mängel und Schäden unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen sowie Kettling GmbH & Co. KG eine Rückstellprobe aus der betroffenen Lieferung zu überlassen. Für Dienst- und Werkleistungen gilt die Regelung des § 377 HGB entsprechend. Mängelrügen müssen schriftlich erfolgen.
2. Die Verwendung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen ist unzulässig. Konnte ein Mangel bei Wareneingang oder Leistungserbringung nicht entdeckt werden, ist nach Entdeckung jede weitere Verwendung des Liefer- oder Leistungsgegenstandes unverzüglich einzustellen.
3. Der Besteller überlässt Kettling GmbH & Co. KG die gerügten Waren und räumt die zur Prüfung des gerügten Mangels erforderliche Zeit ein. Bei unberechtigten Beanstandungen behält sich Kettling GmbH & Co. KG die Belastung des Bestellers mit dem angefallenen Überprüfungsaufwand vor.
4. Die Mängelrüge entbindet den Besteller nicht von der Einhaltung seiner Zahlungsverpflichtungen.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

§ 11 Gewährleistung

1. Soweit ein Mangel der Liefer- oder Leistungsgegenstände von Kettling GmbH & Co. KG vorliegt, ist Kettling GmbH & Co. KG nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung, Ersatzlieferung oder Gutschrift innerhalb angemessener Frist berechtigt.
2. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den der Niederlassung des Bestellers verbracht wurde.

§ 12 Rechtsmängel, Schutzrechte

1. Aufträge nach Kettling GmbH & Co. KG übergebenen Zeichnungen, Skizzen oder sonstigen Angaben werden auf Gefahr des Bestellers ausgeführt. Wenn Kettling GmbH & Co. KG infolge der Ausführung solcher Bestellungen in fremde Schutzrechte eingreift, stellt der Besteller Kettling GmbH & Co. KG von Ansprüchen dieser Rechtsinhaber frei. Weitergehende Schäden trägt der Besteller.
2. Die Haftung von Kettling GmbH & Co. KG für etwaige Schutzrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit der Anwendung der Liefer- oder Leistungsgegenstände oder mit der Verbindung oder dem Gebrauch der Liefer- oder Leistungsgegenstände mit anderen Produkten stehen, ist ausgeschlossen.
3. Im Fall von Rechtsmängeln ist Kettling GmbH & Co. KG nach seiner Wahl berechtigt: die erforderlichen Lizenzen bezüglich der verletzten Schutzrechte zu beschaffen oder die Mängel des Liefer- oder Leistungsgegenstandes durch Zurverfügungstellung eines in einem für den Besteller zumutbaren Umfang geänderten Liefer- oder Leistungsgegenstandes zu beseitigen. Die Haftung von Kettling GmbH & Co. KG für die Verletzung von fremden Schutzrechten erstreckt sich nur auf solche Schutzrechte, welche in Deutschland registriert und veröffentlicht sind.

§ 13 Haftung

1. Kettling GmbH & Co. KG haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit dem Gesellschaftsvermögen.
2. Kettling GmbH & Co. KG haftet im Fall einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Für grob fahrlässiges Verschulden haftet Kettling GmbH & Co. KG auch bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist in den vorgenannten Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung von Vertragspflichten durch Kettling GmbH & Co. KG, Ansprüche wegen Personenschäden und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.
4. Für deliktische Ansprüche haftet Kettling GmbH & Co. KG entsprechend der vertraglichen Haftung.
5. Eine weitergehende Schadenersatzhaftung als nach den vorstehenden Regelungen ist ausgeschlossen.
6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen Kettling GmbH & Co. KG bestehen nur insoweit, als dieser mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängel- und Schadenersatzansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
7. Eine Haftung von Kettling GmbH & Co. KG ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat.
8. Soweit die Haftung von Kettling GmbH & Co. KG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Kettling GmbH & Co. KG.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

9. Soweit die Haftung nach Vorstehendem ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, ist der Besteller verpflichtet, Kettling GmbH & Co. KG auch von Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
10. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
11. Der Besteller ist verpflichtet, Kettling GmbH & Co. KG von etwaigen geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und Kettling GmbH & Co. KG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorzubehalten.

§ 14 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Produkte, Dienst- und Werkleistungen von Kettling GmbH & Co. KG sowie die daraus entstehenden Schäden beträgt 1 Jahr. Der Beginn der Verjährungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt.
2. Die Verjährungsfrist nach vorhergehender Ziffer 1 gilt nicht im Falle des Vorsatzes, wenn Kettling GmbH & Co. KG den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, bei Schadenersatzansprüchen wegen Personenschäden oder Freiheit einer Person, bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz und bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
3. Nacherfüllungsmaßnahmen hemmen weder die für die ursprüngliche Leistungserbringung geltende Verjährungsfrist, noch lassen sie die Verjährung neu beginnen.

§ 15 Eigentumserwerb und -Vorbehalt, Pfandrecht

1. Kettling GmbH & Co. KG behält sich das Eigentum an allen Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller Kettling GmbH & Co. KG aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehenden Forderungen vor. Kettling GmbH & Co. KG behält sich an den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen (technischen) Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor.
2. Wird Eigentum von Kettling GmbH & Co. KG mit fremdem Eigentum verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwirbt Kettling GmbH & Co. KG Eigentum an der neuen Sache nach Maßgabe des § 947 BGB.
3. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die fremde Leistung als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt Kettling GmbH & Co. KG Eigentum im Verhältnis des Wertes der Kettling GmbH & Co. KG- Leistung zu der fremden Leistung zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung.
4. Sofern Kettling GmbH & Co. KG durch seine Leistung Eigentum an einer Sache erwirbt, behält sich Kettling GmbH & Co. KG das Eigentum an dieser Sache bis zur Begleichung aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
5. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und, sofern erforderlich, rechtzeitig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf seine Kosten durchzuführen. Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Im Schadenfalle entstehende Sicherheitsansprüche sind an Kettling GmbH & Co. KG abzutreten.
6. Der Besteller ist berechtigt, die Sache, welche im (Mit-) Eigentum von Kettling GmbH & Co. KG steht, im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung mit Kettling GmbH & Co. KG nachkommt. Für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an Kettling GmbH & Co. KG abgetreten, in dem der Wert der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Kettling GmbH & Co. KG-Leistung zum Gesamtwert der veräußerten Ware steht. Der Besteller bleibt zur

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von Kettling GmbH & Co. KG, diese Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt.

7. Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter Kettling GmbH & Co. KG-Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an Kettling GmbH & Co. KG abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt und bzw. oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. In diesen vorgenannten Fällen sowie bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers ist Kettling GmbH & Co. KG berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware ohne Mahnung zurückzunehmen.
8. Der Besteller informiert Kettling GmbH & Co. KG unverzüglich, wenn Gefahren für dessen Vorbehaltseigentum, insbesondere bei Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit und Vollstreckungsmaßnahmen, bestehen. Auf Verlangen von Kettling GmbH & Co. KG hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im (Mit-) Eigentum von Kettling GmbH & Co. KG stehenden Waren und über die an Kettling GmbH & Co. KG abgetretenen Forderungen zu geben sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen. Der Besteller unterstützt Kettling GmbH & Co. KG bei allen Maßnahmen, die nötig sind um das (Mit-) Eigentum von Kettling GmbH & Co. KG zu schützen und trägt die daraus resultierenden Kosten.
9. Wegen aller Forderungen aus dem Vertrag steht Kettling GmbH & Co. KG ein Pfandrecht an den aufgrund des Vertrages in den Besitz von Kettling GmbH & Co. KG gelangten Sachen des Bestellers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Lieferungen oder Leistungen geltend gemacht werden, soweit diese mit dem Liefer- oder Leistungsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht, soweit dieses unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die §§ 1204 ff. BGB und § 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung finden entsprechend Anwendung.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von Kettling GmbH & Co. KG um mehr als 10 %, so wird Kettling GmbH & Co. KG auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

§ 16 Werkzeuge

1. Sind zur Durchführung des Auftrages spezielle Werkzeuge erforderlich, so ist und bleibt Kettling GmbH & Co. KG, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, Eigentümer der durch Kettling GmbH & Co. KG oder einem von Kettling GmbH & Co. KG beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge; dies gilt auch dann, wenn der Besteller anteilig Werkzeugkosten bezahlt.
2. Die Werkzeuge werden, falls ausdrücklich vereinbart, nur für die Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Kettling GmbH & Co. KG ist nur dann zur Instandhaltung und zum kostenlosen Ersatz dieser Werkzeuge verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt 2 Jahre nach der letzten Teilelieferung aus den Werkzeugen und vorheriger Benachrichtigung des Bestellers.
3. Im Angebot und in der Auftragsbestätigung werden anteilige Werkzeugkosten gesondert aufgeführt; sie sind bei Vertragsabschluss ohne Abzug fällig. Ferner soll darin angegeben werden, ob und wie eventuell gezahlte Werkzeugkostenanteile amortisiert werden.
4. Ist vereinbart, dass der Besteller Eigentümer der Werkzeuge werden soll, so geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für die Werkzeuge auf ihn über. Die Übergabe der Werkzeuge an den Besteller wird ersetzt durch die Aufbewahrungspflicht von Kettling GmbH & Co. KG. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist Kettling GmbH & Co. KG bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl durch den Besteller oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraums zum ausschließlichen Besitz der Werkzeuge berechtigt. Kettling GmbH & Co. KG wird die Werkzeuge als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten versichern.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

5. Bei Besteller eigenen Werkzeugen gemäß Absatz 4 oder bei vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Werkzeugen beschränkt sich die Haftung von Kettling GmbH & Co. KG bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Die nach diesem § 16 begründeten Verpflichtungen von Kettling GmbH & Co. KG erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung an den Besteller zur Abholung dieser die Werkzeuge nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abgeholt hat.
6. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachkommt, steht Kettling GmbH & Co. KG ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

§ 17 Bearbeitung von Materialien

Überlässt der Besteller Kettling GmbH & Co. KG Materialien zur Bearbeitung gelten ergänzend folgende Bestimmungen:

1. Die zu bearbeitenden Waren werden von Kettling GmbH & Co. KG bei Anlieferung nur auf äußerlich erkennbare Schäden untersucht. Zu weitergehenden Kontrollen ist Kettling GmbH & Co. KG nicht verpflichtet. Festgestellte Mängel werden dem Besteller innerhalb von 10 Werktagen ab Mangelentdeckung angezeigt.
2. Die Kettling GmbH & Co. KG überlassene Ware muss aus einem gut zu bearbeitenden Material von normaler Beschaffenheit bestehen, maßhaltig sein, soweit sie bereits bearbeitet sind und solche Abmessungen, besonders in der Bohrung, besitzen, dass ein einfaches Aufspannen und eine normale Bearbeitung möglich ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird Kettling GmbH & Co. KG den Besteller auf den notwendig werdenden Mehraufwand und auf die daraus folgende Preiserhöhung hinweisen. Ist der Besteller mit der Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat unverzüglich nach unserer Mitteilung über die geänderten Voraussetzungen zu erfolgen. Erklärt der Besteller den Rücktritt, so hat er den bereits geleisteten Aufwand angemessen zu vergüten.
3. Die Anfertigung und Herrichtung besonderer Spannvorrichtungen werden gesondert berechnet.
4. Erweist sich die überlassene Ware infolge von Materialfehlern als unbrauchbar, so sind Kettling GmbH & Co. KG die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.
5. Für Schäden durch ungenaue Beschriftung und Kennzeichnung der vom Besteller angelieferten Ware haftet Kettling GmbH & Co. KG nicht.
6. Der Besteller ist verpflichtet, sämtliche Schäden einschließlich entgangenen Gewinns, die Kettling GmbH & Co. KG durch die Überlassung von nicht bearbeitungsfähigem Material entstehen, zu ersetzen.
7. Für im branchenüblichen Umfang anfallenden Ausschuss wird von Kettling GmbH & Co. KG kein Ersatz geleistet.

§ 18 RoHS und Elektroggesetz

1. Die Richtlinie 2002/95/EG (RoHS) und das Elektroggesetz enthalten ein Verbot zur Verwendung bestimmter umweltgefährdender Stoffe, wie z.B. Blei, die in bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten nicht mehr verwendet werden dürfen.
2. Der Besteller hat deshalb vor Auftragserteilung zu prüfen, ob die betroffenen Werkstücke nach Weiterverarbeitung in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und uns mitzuteilen, ob dies der Fall ist. Soweit wir keine Mitteilung erhalten, gehen wir davon aus, dass die Werkstücke nicht in Produkte eingebaut oder mit diesen verbunden werden, die dem Produktkatalog des § 2 Abs. 1 des ElektroG zuzuordnen sind.
3. Bei Verstoß gegen das ElektroG ist die Haftung von Kettling GmbH & Co. KG gegen über dem Besteller ausgeschlossen, soweit dieser Verstoß auf einer Verletzung der Mitteilungsverpflichtung

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen (ALB) der Kettling GmbH & Co. KG

des Bestellers basiert. Sollte wegen dieses Verstoßes Ansprüche von dritter Seite gegen Kettling GmbH & Co. KG erhoben werden, hat der Besteller Kettling GmbH & Co. KG von diesen Ansprüchen freizustellen.

§ 19 Geheimhaltung

1. Der Besteller verpflichtet sich, alle schutzwürdigen Aspekte der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Er wird insbesondere alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis behandeln. Nicht unter die Geheimhaltungspflicht fallen Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits öffentlich bekannt waren sowie solche Informationen oder Aspekte der Geschäftsbeziehung, die dem Vertragspartner bereits nachweislich vor der Bekanntgabe durch Kettling GmbH & Co. KG bekannt waren. Der Besteller sorgt dafür, dass auch seine Mitarbeiter die berechtigten Geheimhaltungsinteressen von Kettling GmbH & Co. KG wahren.
2. Eine Vervielfältigung der dem Besteller überlassenen Unterlagen ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
3. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Kettling GmbH & Co. KG weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Besteller überlassen wurden.
4. Eine auch teilweise Offenlegung der Geschäftsbeziehung mit Kettling GmbH & Co. KG gegenüber Dritten darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Kettling GmbH & Co. KG erfolgen; der Besteller soll die Dritten im Rahmen einer gleichartigen Vereinbarung ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichten. Der Besteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit der Geschäftsbeziehung mit Kettling GmbH & Co. KG werben.
5. Der Besteller ist auch nach dem Ende der geschäftlichen Beziehungen zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 20 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl von Kettling GmbH & Co. KG das für den Geschäftssitz von Kettling GmbH & Co. KG zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Bestellers.
2. Für die Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Teile dieser ALB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

Allgemeine Liefer- und Bearbeitungsbedingungen der Kettling GmbH & Co. KG, Stand September 2018.